

**INFORMATION**  
**über Inhalt und Durchführung der Lernmittelfreiheit**  
**(Schulbuchbeschaffung)**  
**im Schuljahr 2022/2023**

Zur Information der Schulen, Schüler/-innen und Eltern und zur Erleichterung der Schulbuchbestellung wird auf folgende Punkte hingewiesen:

**1. Inhalt der Lernmittelfreiheit**

In Nordrhein-Westfalen besteht Lernmittelfreiheit.

Grundlage der Lernmittelfreiheit ist das Schulgesetz NRW (§ 96 zehnter Teil, Schulfinanzierung). Nach diesem Gesetz tragen die Schulträger die für die Beschaffung der Lernmittel (Schulbücher) erforderlichen Kosten im Rahmen bestimmter Höchstbeträge und unter Abzug eines von den Eltern aufzubringenden Eigenanteils.

Die Höhe der Schulträgerkosten und die Höhe der Eigenanteile werden durch die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil festgesetzt.

Welche Schulbücher von den Eltern bzw. den Schüler/-innen selbst bezahlt werden müssen und in welcher Form der Eigenanteil der Eltern erhoben wird, entscheidet die Schulkonferenz jeder Schule. Die von den Eltern bzw. Schülern/-innen mit dem Eigenanteil bezahlten Schulbücher bleiben im Eigentum der Eltern bzw. Schüler/-innen.

Alle anderen Schulbücher werden von der Stadt Kreuztal bezahlt und bleiben im Eigentum der Stadt Kreuztal. Sie werden für die Dauer des Schuljahres an die Schüler/-innen unentgeltlich ausgeliehen. Zum Ende des Schuljahres müssen diese Schulbücher wieder abgegeben werden, damit sie zur Ausleihe für weitere Schuljahre zur Verfügung stehen. Die Schulbücher sind deshalb pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beschädigung oder Verschmutzung behält sich die Stadt Kreuztal Schadenersatzansprüche vor.

**2. a) Erstattung des Eigenanteils per Gesetz**

Nach dem Schulgesetz NW § 96,3 wird der Eigenanteil Empfängern von Leistungen nach dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII = Grundsicherung) auf Antrag erstattet (s. Pkt. 6a auf der Rückseite).

**b) Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)**

Empfänger von Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II = Arbeitslosengeld II) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten durch das Jobcenter bzw. Sozialamt einen Zuschuss von 150 € / Kind automatisch ausgezahlt.

Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten die Leistung nur auf Antrag. Dieser Antrag kann an der Stelle, die den Antrag auf Wohngeld bzw. Kinderzuschlag bearbeitet, gestellt werden.

**c) 50%-ige Erstattung des Eigenanteils für Stadtpassinhaber**

Gemäß den Richtlinien für den Stadtpass haben Stadtpassinhaber, die weder Grundsicherung, noch Arbeitslosengeld II, noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, noch Ansprüche auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) haben, die Möglichkeit einen Antrag auf Rückzahlung von 50 % des Eigenanteils im Rahmen der o.g. Höchstbeträge zu stellen (s. Pkt. 6b auf der Rückseite).

Weitergehende Befreiungs- oder Ermäßigungsregelungen zur Vermeidung von Härtefällen gelten für die in Trägerschaft der Stadt Kreuztal stehenden Schulen nicht.

**3. Kosten der Lernmittelfreiheit**

Die Durchschnittsbeträge, nach denen sich die vom Schulträger aufzubringenden Kosten und die Höhe des Eigenanteils der Eltern bemessen, entnehmen Sie bitte der Ziffer 4 dieser Information.

**Für das Schuljahr 2022/23 beträgt der Eigenanteil der Eltern 1/3 des Durchschnittsbetrages. Der Schulträger übernimmt 2/3 des Durchschnittsbetrages.**